

I.

„Nächtliche Ruhestörung“

Josef Gamsbart, von Beruf Jäger, wohnt in einem etwas abgelegenen Landhaus. Eines Nachts wird er durch seltsame Geräusche aus dem Schlaf gerissen. Als er aufsteht und aus dem Schlafzimmerfenster im ersten Stock blickt, sieht er, dass die Terrassentüre seines Hauses aufgebrochen ist. Sofort reißt er das Fenster auf und ruft, ohne jemanden zu sehen, „Halt Polizei!“ in die Nacht. Daraufhin erblickt er eine schwarze Gestalt, *Rudi Brecher*, mit einem umgehängten Rucksack durch die aufgebrochene Terrassentüre aus seinem Haus flüchten. Erbost über den dreisten Einbruch greift *Josef Gamsbart* zum Jagdgewehr, welches er zur Sicherheit immer im Schlafzimmer hat und gibt einen Warnschuss in die Luft ab. Da *Rudi Brecher* nicht stehenbleibt, sondern vielmehr versucht, über den Gartenzaun zu entkommen, schießt *Josef Gamsbart* nun noch einmal, diesmal jedoch gezielt auf die Beine des Flüchtenden. Wenngleich gewohnt, auf Freiwild jeder Art zu schießen, verfehlt *Josef Gamsbart* in der Dunkelheit sein Ziel und die Kugel landet in der Gartenhecke. Dort trifft sie *Sepp Killer*, der, für *Josef Gamsbart* nicht sichtbar, hinter der Hecke vereinbarungsgemäß Schmiere stehen und nötigenfalls mit seiner Pistole den Fluchtweg „freischießen“ sollte. *Sepp Killer*, der den Ernst der Lage bereits erkannt hatte, war gerade im Begriff mit seiner Pistole auf *Josef Gamsbart* zu zielen, um seinem Freund *Rudi Brecher* eine sichere Flucht zu ermöglichen. Der Schuss von *Josef Gamsbart* trifft *Sepp Killer* jedoch bevor dieser abdrücken kann.

In der Dunkelheit der Nacht bekommt *Josef Gamsbart* davon nichts mit. Er bemerkt bloß, dass er sein Ziel verfehlt hat und schießt daher noch einmal auf den flüchtenden *Rudi Brecher*. Diesmal trifft die Kugel das rechte Bein von *Rudi Brecher*. Schwer verletzt kann sich *Rudi Brecher* gerade noch zum bereit gestellten Fluchtauto „retten“ und losfahren.

Als er auf seiner Fahrt wenig später den stark alkoholisierten *Hansi Schluck* wahrnimmt, der mitten auf der Fahrbahn wankenden Schrittes vom Dorfwirtshaus nach Hause geht, kann *Rudi Brecher* aufgrund der stark schmerzenden Schussverletzung und der damit verbundenen Bewegungseinschränkung nicht rechtzeitig bremsen bzw ausweichen. *Hansi Schluck* wird durch die Kollision mit dem Fahrzeug in den Straßengraben geschleudert und schwer verletzt. Stark blutend und der Bewusstlosigkeit nahe gibt *Rudi Brecher* daraufhin seine Flucht auf. Polizei und Rettung sind rasch zur Stelle.

Hansi Schluck wurde durch den Unfall zwar nicht lebensgefährlich verletzt, während der Notoperation im Krankenhaus kommt es jedoch aufgrund der schweren Alkoholisierung zu einem totalen Kreislaufzusammenbruch, an dem er verstirbt. Auch für den wenig später gefundenen *Sepp Killer* kommt jede Hilfe zu spät.

Beute hat *Rudi Brecher* bei seinem Einbruch keine gemacht, da er sofort geflüchtet ist, als er den Ruf von *Josef Gamsbart* gehört hat. Im Rucksack befanden sich bloß die Einbruchswerkzeuge.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit (bzw potentielle Strafbarkeit) aller beteiligten Personen.

II.

Die naive A ist angeklagt wegen Diebstahls eines Fahrrades, wobei das Schloss aufgebrochen wurde (§§ 127, 129 StGB). Obwohl sie ohne Verteidiger zur Hauptverhandlung erscheint, kann sie das Gericht davon überzeugen, dass sie das Fahrrad nicht gestohlen, sondern um 100 Euro von einem Ausländer gekauft habe, ohne zu ahnen, dass es ein gestohlenes Fahrrad sei. Der StA hält ihr vor, dass das Fahrrad 1000 Euro wert sei und sie im Hinblick auf den niedrigen Kaufpreis erkennen hätte können, dass es sich um ein gestohlenes Fahrrad gehandelt habe.

Der Richter möchte die Verhandlung rasch zu einem Ende bringen und gibt zu verstehen, dass diese Frage im Prinzip vollkommen unerheblich sei, denn wenn es kein Diebstahl ist, dann ist es eben Hehlerei. Ohne die Frage näher zu erörtern wird A wegen § 164 StGB zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt, welche jedoch bedingt nachgesehen wird. Als Schuldindiz und erschwerend wird gewertet, dass vor einem halben Jahr ein Verfahren wegen Ladendiebstahls gegen A auf diversionellem Wege beendet wurde. Erfreut über das milde Urteil verzichtet A sofort nach erteilter Rechtsmittelbelehrung auf ein Rechtsmittel.

1. Ist diese Vorgangsweise korrekt? Wie könnte das Urteil bekämpft werden?
2. Am Wochenende nach der Urteilsverkündung trifft sich A mit einer ehemaligen Schulkollegin, die nunmehr Rechtsanwältin ist und erzählt ihr, dass sie vergangenen Mittwoch wegen Hehlerei verurteilt wurde. Ihre Schulkollegin ist nach Schilderung des Falles entsetzt und rät ihr umgehend zu einem Rechtsmittel. Kann A ein solches noch anmelden?
3. Das Opfer des Fahrraddiebstahls hat von der Versicherung bereits den Schaden ersetzt bekommen und erscheint daher mangels Interesse erst gar nicht als Zeuge zur HV. Der StA beantragt daraufhin eine Vertagung der HV. Der Richter hält dies nicht für notwendig und begnügt sich mit einer Verlesung der polizeilichen Anzeige des Opfers.
 - a) Ist die Handlungsweise des Zeugen bzw des Gerichts zulässig?
 - b) Welche rechtlichen Möglichkeiten hätte der StA und wird er damit Erfolg haben?
4. Die Versicherung möchte sich als Privatbeteiligte dem Verfahren anschließen. Einen genauen Schaden kann sie nicht beziffern, da A das gestohlene Fahrrad unversehrt zurückgestellt hatte. Das Gericht weist den Schadenersatzanspruch mangels Konkretisierung ab.
 - a) Ist dies zulässig?
 - b) Welche Rechtsmittelmöglichkeiten hat die Versicherung?